Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 26 (1934)

Heft: 7

Artikel: Das tschechoslowakische Kartell-Gesetz

Autor: Wagner, Friedrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352703

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

selbst gleichbedeutend ist». Das führt praktisch dazu, dass die Arbeitnehmer in der Wahrung ihrer Lohninteressen gegenüber dem Staat als monopolistischen Arbeitgeber, gegenüber der Parteidiktatur keine unabhängige Gewerkschaftsorganisation und Vertretung besitzen.

Als auf dem 7. Gewerkschaftskongress Klagen über die knappe Lohnbemessung vorgebracht und das Einschreiten des Zentralrats der Gewerkschaften gefordert wurde, erklärte der damalige Vorsitzende des Zentralrates, Tomskij: «Der Zentralrat der Gewerkschaften tritt in einzelnen Fragen als Fürsprecher bei der Regierung auf, in gewissen Grenzen, in sehr engen Grenzen, denn der Staat hat sehr wenig Geld.» Da aber die Arbeitermassen ebensowenig die staatliche Wirtschaftsführung bestimmen können, wie die Gewerkschaftsmitglieder die Gewerkschaftsführung, so müssen sie wohl alle Opfer der verfehlten Wirtschaftspolitik tragen, ohne eine öffentliche Kontrolle der Wirtschaftsführer und der Staatsführer ausüben zu können. Dieser Mangel an effektivem demokratischem Kontrollrecht brachte es mit sich, dass der Fünfjahrplan, statt der in Aussicht gestellten Hebung der Reallöhne und des Massenverbrauchs, das Gegenteil bewirkt hat. Es zeigt sich eben — und das Werk von Koch bietet einen sehr wertvollen Beitrag hierzu —, dass eine Parteidiktatur, selbst wenn sie aus der Arbeiterschaft hervorgegangen und wenn sie auch vom besten subjektiven Wollen getragen sein mag, mit der politischen und gewerkschaftlichen Entrechtung der Arbeitermassen auch ihre wirtschaftliche Lage gefährdet.

Das tschechoslowakische Kartell-Gesetz.

Von Friedrich Wagner.

Der erste Entwurf zu einem tschechischen Kartellgesetz stammt aus dem Jahre 1924. Es hat also einer nahezu zehnjährigen öffentlichen Diskussion, mehrmaliger Umarbeitungen durch die Behörden, amtlicher und nichtamtlicher Gutachten zu Dutzenden und eines nicht nachlassenden Drängens der interessierten Arbeiterorganisationen und ihrer Organe bedurft, um endlich das vorliegende Kartellgesetz vom 12. Juni 1933 zustande zu bringen. Durch beinahe ein Jahrzehnt hat der Widerstand der tschechischen Unternehmerparteien und der mit ihnen verbündeten Agrarpartei ausgereicht, die Schaffung eines solchen Instrumentes in der Hand der Regierung zu verhindern, die nun endlich damit wenigstens die schlimmsten Auswüchse der Marktausbeutung durch Kartellwucher wirksam bekämpfen kann. Kann! Ob sie es tun wird, hängt von dem Einfluss ab, den sich das Bank- und

Industriekapital und anderseits die Arbeiter- und Verbraucherorganisationen auf die beteiligten Ministerien zu sichern verstehen werden.

An und für sich bietet das Kartellgesetz eine durchaus brauchbare Handhabe, um die Interessen der Verbraucher gegenüber marktbeherrschenden Kartellen und Monopolfirmen zu wahren. Wie notwendig die Schaffung dieses Gesetzes war und wie sehr eine straffe Anwendung zu wünschen ist, ergibt sich u. a. aus den Ausführungen des deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Heller in der Nationalversammlung anlässlich der Debatte zu dem Kartellgesetz. Die Unterschiede zwischen den Inland- und Auslandpreisen haben nach Heller eine Höhe angenommen, die auf eine geradezu wucherische Ausbeutung aller inländischen Verbraucherkreise hinauslaufen. So liegt der Preis bei tschechischem Zucker um 540 Kc (1 Kc., tschechische Krone = 16 Rappen), tschechischem Papier um 170 Kc. im Auslande niedriger als im Inlande. Die Preise für Stangeneisen, Bandeisen und Rohbleche liegen auf den tschechischen Märkten um das Dreifache höher als in Belgien. Die Steinkohle kostet auf dem Inlandmarkt das Zweieinhalbfache der englischen Kohlenpreise. Genau so liegen die Dinge in der chemischen und in der Zementindustrie.

Der Inhalt des Kartellgesetzes.

Der erste Teil des Gesetzes bringt die Begriffsbestimmungen (§ 1) und die Vorschrift der schriftlichen Niederlegung aller Kartellverträge und einschlägigen Sondervereinbarungen. Es erfasst alle Vereinbarungen, die bezwecken, « die Freiheit des Wettbewerbes durch Regelung der Produktion, des Absatzes, der Geschäftsbedingungen, der Preise oder, soweit es sich um Transport-, Kredit- oder Versicherungsunternehmungen handelt, auch der Tarife einzuschränken oder auszuschliessen, wenn der Zweck der Vereinbarungen die möglichst wirksame Beherrschung des Marktes ist ». Ausserdem enthält er Bestimmungen über die Führung eines Kartellregisters beim Statistischen Staatsamte, das mit einer Urkundensammlung verbunden ist, zu der die Statuten, Verträge und sonstigen Unterlagen der Kartellvereinigungen eingereicht werden müssen. Das Kartellregister ist öffentlich und kann von jedermann eingesehen werden. Die Urkundensammlung hingegen ist nur den zuständigen Ministerien und der Kartellkommission zugänglich. Das Statistische Staatsamt führt weiterhin laufend ein Verzeichnis der auf Grund der Kartellvereinbarungen festgesetzten Verkaufspreise und Tarife. Zu diesem Zwecke sind diese Preise und ihre Veränderungen dem Statistischen Staatsamte von den Kartellen oder ihren Organen anzuzeigen. Auch dieses Preisregister ist nur für den Gebrauch der zuständigen Ministerien bestimmt. Das Statistische Staatsamt verfolgt daneben auch die Preisentwicklung in den durch die Kartellvereinbarungen nicht berührten Absatzphasen. Die Kartelle und ihre Vertragsteile wer-

den verpflichtet, über Verhandlungen und Massnahmen hinsichtlich der Preise, Tarife oder Geschäftsbedingungen, oder über Sperren von Firmen Protokolle zu verfassen, zu sammeln und gebunden zehn Jahre lang aufzubewahren. Beabsichtigte Sperren von Kunden, Lieferanten und überhaupt dritten Personen müssen wenigstens 8 Tage vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Ministerium angezeigt werden. Massnahmen und Sperren, die protokollarisch nicht festgelegt werden, sind unwirksam.

Dieser erste Teil des Gesetzes schafft also alle Unterlagen und materiellen Nachprüfungsmöglichkeiten, die die Ministerialbehörden für ihre Stellungnahme und ein eventuelles Eingreifen benötigen. Der dritte Teil des Gesetzes bestimmt auch die Anwendung der kartellgesetzlichen Bestimmungen auf monopolistische Einzelunternehmungen.

Im zweiten Teile befinden sich die Bestimmungen, die für die Ueberwachung der Politik der Kartelle wirksam werden sollen. Sie sehen Erhebungen vor, die auf Weisung der Regierung von den zuständigen Ministerien vorgenommen werden müssen oder die das Ministerium aus eigener Initiative anstellen kann, wenn begründete Befürchtung besteht, dass durch Kartellvereinbarungen und unangemessen hohe Preise das öffentliche Interesse gefährdet wird. In diesem Falle leitet das Ministerium durch Regierungsbeschluss, von Amtes wegen oder auf Antrag einer Spitzenorganisation der Interessenten, deren Mitglieder mittelbar oder unmittelbar Kunden der Vertragsteile oder der Kartellorganisation sind, ein Einigungsverfahren ein. Nach Abschluss der Erhebung legt das Ministerium der Regierung einen Bericht samt Antrag vor. Die Regierung fällt daraufhin die Entscheidung. Sie kann die Entscheidung aber auch durch die Kartellkommission fällen lassen, was vermutlich der Regelfall sein dürfte. Die Entscheidung kann dahin gehen, « dass den Vertragsteilen oder der die Kartellvereinbarung durchführenden Organisation v e r b o t e n wird, auf dem inländischen Markte die festgesetzte Höhe übersteigende Preise zu fordern oder bestimmte Geschäftsbedingungen in Anwendung zu bringen oder die Sperre durchzuführen ».

Wird die Entscheidung von den Kartellbeteiligten oder ihrer Organisation nicht beachtet, so kann die Regierung:

a) den Vertragsteilen oder der die Kartellvereinbarung durchführenden Organisation die Hinterlegung einer Sicherheit bis zu 3 Millionen Kc. auferlegen;

b) die Kartellvereinbarung unwirksam erklären;

c) die die Kartellvereinbarung durchführende Organisation auflösen.

Die erlegte Sicherheit haftet für die Geldstrafen und Ordnungsbussen, die aus dem Kartellgesetz den beteiligten Firmen oder Kartellverbänden auferlegt werden könne.

Gegen die Entscheidung der Regierung oder der Kartellkommission können die davon betroffenen Kartellbeteiligten oder ihre durchführende Organisation binnen 15 Tagen beim Kartellgericht Beschwerde einlegen.

Der vierte Teil des Gesetzes behandelt die Zusammensetzung der Kartellkommission und des Kartellgerichts, ferner die Verfahrensvorschriften für die von diesen beiden Instanzen durchzuführenden Entscheidungen und Beschwerdeverfahren. Die Kartellkommission besteht aus je einem von der Regierung ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus sieben Mitgliedern. Je eines dieser Mitglieder und je einer ihrer Ersatzmänner ernennen aus den Reihen ihrer Beamten die Minister für Industrie, Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, für öffentliche Arbeiten, des Innern, für soziale Fürsorge und der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Kartellgericht wird auf Vorschlag der Regierung vom Präsidenten der Republik auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es besteht aus dem Präsidenten oder einem Senatspräsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts als Vorsitzenden.

Das Gesamtverfahren gegen Kartellausschreitungen gliedert sich, entsprechend diesen Vorschriften, in drei Teile. Eines der beteiligten Ministerien kann von Amtes wegen oder auf Antrag eine Erhebung einleiten. Zu diesem Zwecke steht ihm das Kartellregister, die Urkundensammlung und die Preisstatistik des Statistischen Staatsamtes als Material zur Verfügung, das es durch weitere Massnahmen ergänzen kann. Im Zuge dieser Erhebung kann das Ministerium mit den Teilnehmern ein Einigungsverfahren einleiten. Verläuft dieses Verfahren ergebnislos, so geht die Erhebung weiter. Der abgeschlossene Bericht darüber wird der Regierung vorgelegt, die selbst über ihn entscheiden kann, ihn normalerweise aber an die Kartellkommission verweisen wird. Diese Kommission fällt darauf die Entscheidungen aus den §§ 12 und 13. Die davon betroffenen Kartellteile oder ihre Organisation können dagegen die Beschwerde bei dem Kartellgericht einlegen, das über die Aufhebung oder die Aufrechterhaltung der Entscheidungen oder Verfügungen der Vorinstanz einen endgültigen Spruch fällt.

Der fünfte Teil des Gesetzes gibt den Mitgliedern von Kartellen das Recht, « von der Kartellvereinbarung jederzeit zurückzutreten, wenn durch deren Durchführung ihre Unternehmertätigkeit wirtschaftlich in einem Masse bedenklich gefährdet, erschwert oder unmöglich gemacht wird, das die Partei beim Abschlusse dieser Vereinbarung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht voraussehen konnte ». In diesem Falle muss das Kartellmitglied die Rücktrittserklärung schriftlich abgeben und begründen. Wenn die Gegenseite nicht binnen 15 Tagen dagegen Einspruch erhebt, wird der Rücktritt wirksam. Werden jedoch

Einsprüche erhoben, so muss der zurücktretende Teil innerhalb weiterer 15 Tage eine Feststellungsklage erheben, dass er zu der Rücktrittserklärung berechtigt ist.

Der sechste Teil enthält die Strafbestimmungen. Darin werden Geldstrafen bis zu 500,000 Kc. und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre angedroht. Auch der Versuch wird als strafbar erklärt.

Der Schlussteil des Kartellgesetzes trifft einige Ordnungsbestimmungen und nimmt die Staatsmonopole sowie diejenigen auf dem Staatsgebiete wirkenden ausländischen Kartellvereinbarungen aus, die sich aus internationalen Vereinbarungen ergeben, sofern die Regierung zustimmend davon Kenntnis genommen hat.

Wesentlich ist noch § 39. Er regelt die Auswirkung des Gesetzes auf die Geldinstitute und die Festsetzung des Zinsfussniveaus. Solange das Recht der Regierung aus dem Gesetz über den Wettbewerb in den Angelegenheiten des Geldwesens besteht, findet das Kartellgesetz auf die Zinssätze von Einlagen oder Darlehen der Kreditunternehmungen keine Anwendung. Von entscheidender Bedeutung dürfte auch § 40 werden können. Er ermächtigt die Regierung zur Aenderung der Zollsätze auf dem Verordnungswege, sofern dies zur Durchführung des Kartellgesetzes erforderlich wird.

Die Kritik.

Unterzieht man dieses Gesetz einer Kritik vom Standpunkte der Gewerkschaften und der Verbraucher, so findet man neben ausreichenden Bestimmungen eine Menge von Unzulänglichkeiten, die seinen Wert erheblich herabzumindern drohen. Die Begriffsbestimmung und der Umfang des Gesetzes dürften weit genug gezogen sein, um wirklich alle marktbeherrschenden privaten Monopole erfassen zu können. Sie gestatten auch die Einwirkung auf diejenigen Waren, die nicht durch Kartellvereinbarungen, sondern durch Monopolfirmen festgesetzt werden, wie bei den meisten Markenartikeln, und schliessen auch ausländische Kartellvereinbarungen ein, die sich auf den tschechischen Markt erstrecken. Die Ausnahme der Staatsmonopole und solcher internationalen Vereinbarungen, denen der Staat seine Zustimmung gegeben hat, erscheint gerechtfertigt.

Mängel zeigen aber schon die Bestimmungen über die Urkundensammlung beim Statistischen Staatsamte. Sie ist, im Gegensatz zu dem Kartellregister, nicht öffentlich. Dadurch wird den unter der Kartellpolitik leidenden Bevölkerungskreisen eine Waffe gegen die Kartelle auch weiterhin verwehrt, die ihnen bei dieser Gelegenheit hätte in die Hand gegeben werden können. Das ist die Publizität. Aus dem Kartellregister lässt sich nicht sehr viel mehr ersehen als die Namen der Mitglieder und einige Aeusserlichkeiten der verschiedenen Monopolverbände. Die Berech-

tigung oder das Unrecht ihrer Preis- und Marktpolitik aber, die Methoden ihrer Kalkulation und ihres Vorgehens gegen die Verbraucher lassen sich nur aus den Urkunden feststellen. Der Einwand der Gefährdung des Geschäftsgeheimnisses durch die Offenlegung der Vereinbarungen und Beschlüsse kann insofern nicht stichhaltig sein, als in den Urkunden von Kartellverbänden technische Verfahrensarten und Fabrikationsgeheimnisse bestimmt nicht niedergelegt sind. Etwaige Vereinbarungen jedoch über ein gleichmässig anzuwendendes Kalkulationsschema, über Gebiets- oder Produktionskontingentierungen und Absatzquoten hören auf, ein schutzwürdiges Geheimnis zu sein, wenn sie die Versorgung eines ganzen Volkes mit lebensnotwendigen Waren der Willkür einer einzigen Produzentengruppe überantworten. Das tschechische Kartellgesetz gewährt nur den zuständigen Ministerien zu dieser Urkundensammlung Zutritt. Es sperrt also die Kartelle gegen die längst notwendig gewordene Oeffentlichkeit ihrer Methoden ab. Bekanntlich ist aber die öffentliche Erörterung dieser Art von Kartell « geheimnissen » bisher immer noch die beste Waffe gegen die organisierte Ausbeutung der Verbraucher gewesen.

Der zweite Teil des Gesetzes verlegt die Initiative gegen die Kartellauswüchse mit einer einzigen Ausnahme in die Ministerien. Den von Kartellmassnahmen betroffenen Kreisen wird lediglich ein Antragsrecht auf Eröffnung der Erhebung oder eines Einigungsverfahrens durch ihre Spitzenorganisationen eingeräumt. Für die Arbeiterschaft kämen als solche Spitzenorganisationen vermutlich nur die Organisationen der Konsumvereine in Betracht. Ob die gewerkschaftlichen Spitzenverbände als antragsberechtigt in Frage kommen, erscheint als zweifelhaft und bedarf noch der Klärung. Trotz dieses Antragsrechtes liegt die Eröffnung eines Verfahrens praktisch beim Ministerium. Zum mindesten hat es durch die Tatsache, dass eine Erhebung nur von ihm selber durchgeführt werden kann, alle Mittel in der Hand, um eventuell seinen Standpunkt gegen die antragstellende Organisation leicht durchsetzen zu können. In anderer Weise werden die Vertretungen der grössten und letzten Verbraucherschichten, die Gewerkschaften oder die Genossenschaften bei der Regelung des Kartellwesens durch das neue Gesetz nicht berücksichtigt.

Zu diesen Mängeln tritt noch ein weiterer. Die §§ 7 und 12 geben in ihren Eingangsformen die Voraussetzungen an, unter welchen das Eingreifen der Behörden gegen Kartellvereinbarungen als geboten erachtet wird. « Besteht die begründete Befürchtung, dass durch die Durchführung einer Kartellvereinbarung das öffentliche Interesse durch unangemessen hohe Preise (Tarife), Geschäftsbedingungen, die, sei es die Grosshandels- oder die Detailpreise, unangemessen erhöhen... » (§ 7.) « Wird durch die Erhebung festgestellt, dass sowohl mit Rücksicht auf die Kalkulation und die Gesamtergebnisse der Wirt-

schaftsgebarung ... als auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte die Preise oder Tarife unangemessen hoch sind ...» Mit diesen Worten werden die Umstände gekennzeichnet, welche die Einleitung von Erhebungen oder Einigungsverfahren nach dem Kartellgesetz durch die Ministerien in Gang bringen sollen. Auch hier wird das Befinden darüber, ob diese Umstände tatsächlich vorhanden sind und ob sie ein Eingreifen rechtfertigen, völlig in das Ermessen des jeweils zuständigen Ministeriums verlegt. Bei der Ungenauigkeit der hier verwendeten Begriffe bleibt ein sehr weiter Spielraum innerhalb der Ermessensgrenzen offen, der allerlei Interessenteneinflüssen der Produktion Tür und Tor öffnet.

Auf derselben Ebene liegt die Zusammensetzung der Kartellkommission und des Kartellgerichts. In der Kartellkommission sitzen nur Vertreter der beteiligten Ministerien. In diesem wichtigen Organ der Bekämpfung der Kartellauswüchse ist kein Vertreter der breiten Verbraucherschichten oder anderer Wirtschaftskreise. Im Kartellgericht sitzen zwar zwei sogenannte Fachrichter. Diese werden aber vermutlich ausgesprochene Unternehmervertreter sein, deren Interesse eher auf die Ausdehnung als auf die Beschränkung des Kartellwesens gerichtet sein dürfte. Ein entsprechendes Gegengewicht aus den Kreisen der letzten Verbraucherschichten fehlt völlig.

Man könnte daraufhin einwenden, dass unter den beteiligten Ministerien sich ja auch das Ministerium für soziale Fürsorge befindet, das von Amtes wegen die Verbraucherinteressen zu verfechten hat und seinen Einfluss auf deren Berücksichtigung sicherlich geltend machen wird. Nun liegen die Dinge aber so, dass dieses Ministerium nicht entscheidend eingreifen kann. Es ist im wesentlichen darauf beschränkt, etwaige Bedenken den anderen beteiligten Ministerien vorzutragen und um Abhilfe zu ersuchen. Die «Gewerkschaftliche Rundschau», das Organ der Zentralgewerkschaftskommission des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Tschechoslowakei, hat kürzlich in einem Leitartikel zu dieser Frage Stellung genommen. Darin wird u. a. gefordert: ... dass die Idee des Verbraucherschutzes zusammenfassend und schärfer präzisiert und dem Fürsorgeministerium ganz übertragen wird. Zu dieser Meinung kommen wir deshalb, weil durch die neuen Kartellgesetze die Uebermacht der Produzenten gewissermassen staatlich garantiert wird.» Dieses scharfe Gesamturteil besteht zurecht, weil — abgesehen vom Ministerium für soziale Fürsorge — in den hauptsächlich und entscheidend beteiligten Ressorts der Produzenteneinfluss ziemlich ungehemmt geltend gemacht werden kann, während der Einfluss der Verbraucher auf das Eingaberecht ihrer Spitzenorganisationen beschränkt bleibt. Von den Konsumgenossenschaften wurde deshalb im Zusammenhang mit der Diskussion über das Kartellgesetz die Forderung nach einem Verbraucherrat bei dem Ministerium für soziale Fürsorge erhoben, der auch die Gewerkschaften beistimmen.

In seiner « Sozialen Revue » hält dieses Ministerium selber solche « Beiräte für Verbraucherfragen » für notwendig und stellt ihre Bildung in Aussicht.

Bedenkt man, dass bis zum 31. Oktober, dem Schlusstage der Anmeldefrist, beim Statistischen Staatsamt nicht weniger als 538 Kartellverträge eingereicht worden sind, so bekommt man über die Dringlichkeit der Kartellfrage für die Tschechoslowakei erst den richtigen Ueberblick.

Zusammenfassend kann man über das Kartellgesetz sagen: Es bedeutet insofern einen Fortschritt, als es der Regierung Material und Handhaben genug gibt, um beim ernsten Willen gegen die Auswucherung der Konsumenten durch die Monopolverbände erfolgreich einschreiten zu können. Seine Mängel liegen in dem Ausschluss der Vertreter der Verbraucherinteressen von der Mitwirkung bei der Bekämpfung der Kartellauswüchse und in der Tatsache, dass der an sich vorhandene Einfluss der Produzenten auf die für die Durchführung des Gesetzes verantwortlichen Behörden durch das Gesetz nicht eingeschränkt wird, sondern in der bisherigen Weise weiterbestehen bleibt. Ob unter diesen Verhältnissen das Kartellgesetz mit hinreichender Schärfe durchgeführt werden wird, ist eine noch offene Frage. Die deutschen wie die tschechischen Gewerkschaften lehnen das Gesetz nicht ab, aber sie sehen in ihm auch keine endgültige Lösung des Kartellproblems. Sie verfolgen aufmerksam seine weitere Entwicklung und die Anwendung des Gesetzes.

Das neue Arbeitsgesetzbuch in Mexiko.

Von Wilhelm Wolff.

Troncoso, Professor an der Universität Chile, veröffentlichte kürzlich in der « Internationalen Rundschau der Arbeit » einen interessanten Artikel über das neue Arbeitsgesetzbuch in Mexiko, das am 26. 8. 31 veröffentlicht wurde. Dieses Gesetz bildet den Abschluss der Revolution auf sozialrechtlichem Gebiet, die 1910 einsetzte. Es bringt eine Reihe Bestimmungen zum besten des Arbeitnehmers, die in Europa unbekannt sind, so dass es sich lohnt, über das Gesetz auf Grund des oben genannten Aufsatzes nachstehend zu berichten.

Geltungsbereich. Das Gesetz gilt nicht für Staatsbedienstete, die einem später zu erlassenden Beamtengesetz unterstellt werden sollen. Es bestimmt, dass jeder Arbeitgeber 90 Prozent Mexikaner beschäftigen muss. Als Schutz gegen die Alkoholgefahr ist bestimmt, dass innerhalb eines Umkreises von 4 km von der Arbeitsstätte berauschende Getränke nicht verkauft noch ein Glücksspiel betrieben werden darf.